Überblick über die Personalverrechnung

2013

Mag. Verena Kränkl
verena.kraenkl@b-erg.at

Aktuelles aus der Personalverrechnung – Stand 1. Jänner 2013

MANZ

Sozialversicherung

Höchstbeitragsgrundlage	Laufendes Entgelt - monatlich € 4.440,00 Laufendes Entgelt – täglich € 148,00 Sonderzahlungen € 8.880,00
Geringfügigkeitsgrenze	€ 29,70 pro Arbeitstag, € 386,80 pro Kalendermonat € 580,20, das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze € 54,59, freiwillige Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung
Service-Entgelt (E-Card-Gebühr)	€ 10,30 pro Kalenderjahr

	Arbeiter				Angestellte			
	bis € 1.219,00	über € 1.219,00 bis € 1.330,00	über € 1.330,00 bis € 1.497,00	über € 1.497,00	bis € 1.219,00	über € 1.219,00 bis € 1.330,00	über € 1.330,00 bis € 1.497,00	über € 1.497,00
Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung	14,20*)	15,20*)	16,20*)	17,20*)	14,07*)	15,07*)	16,07*)	17,07*)
+ KU	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
+ WF	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
	15,20 %	16,20 %	17,20 %	18,20 %	15,07 %	16,07 %	17,07 %	18,07 %
Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung	20,65	20,65	20,65	20,65	20,78	20,78	20,78	20,78
+ WF	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
+ IE	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55
(inklusive dem betrieblichen Vorsorgebeitrag von 1,53 %)	21,70 % (23,23 %)	21,70 % (23,23 %)	21,70 % (23,23 %)	21,70 % (23,23 %)	21,83 % (23,36 %)	21,83 % (23,36 %)	21,83 % (23,36 %)	21,83 % (23,36 %)
Gesamtbeitrag (inklusive dem betrieblichen Vorsorgebeitrag von 1,53 %)	36,90 % (38,43 %)	37,90 % (39,43 %)	38,90 % (40,43 %)	39,90 % (41,43 %)	36,90 % (38,43 %)	37,90 % (39,43 %)	38,90 % (40,43 %)	39,90 % (41,43 %)

*) Ab 1. Jänner 2012 gelten folgende **Beiträge der Dienstnehmer zur Arbeitslosenversicherung**: monatliche Beitragsgrundlage bis € 1.219,00 **0 %**, über € 1.219,00 bis € 1.330,00 **1 %**, über € 1.330,00 bis € 1.497,00 **2 %**, über € 1.497,00 **3 %**.

Angestellten- und Arbeiter-Lehrlinge ohne HA-Lohn	DN-Anteil				SV-Gesamt			
Lehrlinge – 1. und 2. Lehrjahr	10,25 %				22,80 %			
Lehrlinge – 3. Lehrjahr	bis € 1.219,00	über € 1.219,00 bis € 1.330,00	über € 1.330,00 bis € 1.497,00	über € 1.497,00	bis € 1.219,00	über € 1.219,00 bis € 1.330,00	über € 1.330,00 bis € 1.497,00	über € 1.497,00
	14,20 %*)	15,20 %*)	16,20 %*)	17,20 %*)	33,45 %	34,45 %	35,45 %	36,45 %

Beiträge und Abgaben

Dienstgeberbeitrag	Freibetrag € 1.095,00 bei Beitragsgrundlage bis € 1.460,00; 4,50 %	
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Burgenland 0,44 % Kärnten 0,41 % Niederösterreich 0,40 % Oberösterreich 0,36 % Salzburg 0,42 %	Steiermark 0,39 % Tirol 0,43 % Vorarlberg 0,39 % Wien 0,40 %
	Freibetrag € 1.095,00 bei Beitragsgrundlage bis € 1.460,00	
Kommunalsteuer	Freibetrag € 1.095,00 bei Bemessungsgrundlage bis € 1.460,00; 3,00 %	
Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Steuer)	€ 2,00 je Dienstnehmer für jede angefangene Woche eines Dienstverhältnisses	

Lohnsteuer

Pendlerpauschale (Monatsbeträge)	Kleines PP		Großes PP	
	ab 20 km	€ 58,00	ab 2 km	€ 31,00
	mehr als 40 km	€ 113,00	mehr als 20 km	€ 123,00
	mehr als 60 km	€ 168,00	mehr als 40 km	€ 214,00
			mehr als 60 km	€ 306,00

Zulagen und Zuschläge	Freibetrag für SEG-Zulagen, Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit	Erhöhter Freibetrag bei überwiegender Nachtarbeit (19:00 - 7:00 Uhr)	Freibetrag für 10 Überstunden zu 50 %
	€ 360,00	€ 540,00	€ 86,00

Sonstige Bezüge	Freigrenze für sonstige Bezüge Freibetrag für sonstige Bezüge	€ 2.100,00 € 620,00
Dienstreisen	Tagesgeld Nächtigungsgeld Kilometergeld Pkw und Kombi Kilometergeld Mitbeförderung Kilometergeld Motorfahrräder und Motorräder	€ 26,40 € 15,00 € 0,42 € 0,05 € 0,24
Sachbezüge	Privatnutzung arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug (Obergrenze für 1,5 % Sachbezug)	€ 600,00
Gewerkschaftsbeitrag - Gewerkschaft für Privatangestellte	1 % des Bruttolohnes (Bruttogehaltes, Bruttolehrlingsentschädigung), max. € 28,90	

Effektiv-Tarif-Tabelle 2013 für Arbeitnehmer

Monatslohn				Alleinverdiener oder Alleinerzieher				
von	bis		ohne AV(E)AB	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
keine oder Negativsteuer bis			1.011,44	1.124,23	1.164,18	1.214,41	1.264,64	1.314,87
		Grenzsteuersatz	**Abzug**	**Abzug mit AVAB oder mit AEAB**				
bis 1.011,44		0 %						
1.011,45	2.099,34	36,5%	369,18	410,34	424,93	443,26	461,59	479,93
2.099,35	5.016,00	43,21429%	510,13	551,30	565,88	584,22	602,55	620,88
darüber		50 %	850,50	891,67	906,25	924,59	942,92	961,25

Haberl/Sachadonig - Einführung in die Personalverrechnung

PV-Lehrgang (12 – 58)

- Von brutto zu netto

Von brutto zu netto (12/13)

- **Brutto** = vor Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherung
- **Netto =** nach Abzug der Lohnsteuer und Sozialversicherung („was übrig bleibt")
- **Auszahlungsbetrag:** netto minus weitere Abzüge (Exekution, Vorschuss, Darlehen)

Von brutto zu netto (13)

- **Nettolohnvereinbarungen** sollten in der Praxis vermieden werden ➔ Verwirrung bei Abgabenerhöhungen oder -senkungen.
- **Empfohlen:** bei Nettobetrag als Verhandlungsbasis Umrechnung auf korrespondierenden Bruttobetrag und diesen als Vertragsbestandteil vereinbaren!

Von brutto zu netto (14)

- **Pflichten von Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen:**
  - **Arbeitgeber/innen:**
    - Fürsorgepflicht
    - Entgeltspflicht

Von brutto zu netto (15)

- **Pflichten von Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen:**
  - **Arbeitnehmer/innen:**
    - Treuepflicht
    - Arbeitspflicht

Von brutto zu netto (14/15)

- **Lohn- und Gehaltsabrechnungen:**
  - Einmal monatlich Anspruch auf **detailliert aufgeschlüsselte** Aufstellung,
  - kann auch elektronisch übermittelt werden.

Von brutto zu netto (15)

- **SV-Beiträge:**
  - In Österreich gibt es die **Pflichtversicherung** = „man wird nicht gefragt"
  - In Deutschland ➔ **Versicherungspflicht.**

Von brutto zu netto (15)

- **ASVG:**
  - Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
    - Dienstnehmer/innen,
    - freie Dienstnehmer/innen,
    - Lehrlinge.

Von brutto zu netto (16)

- **SV-Beiträge:**
  - **Dienstgeberanteile:**
    - gesetzlicher Sozialaufwand
  - **Dienstnehmeranteile:**
    - werden vom Lohn/Gehalt in Abzug gebracht.

24

9

Von brutto zu netto (16)

- **SV-Beiträge:**
  - Angestellte ➔ 18,07 %/21,83 %
  - Arbeiter/innen ➔ 18,20 %/21,70 %
  - AG zahlen mehr als Arbeitnehmer/innen
  - Arbeiter/innen zahlen mehr als Angestellte ➔ *Gesamtbeitrag* ist gleich hoch wie bei Arbeiter/innen

25

10

Von brutto zu netto (17)

- **Beitragsgruppen:**
  - Dienen der Abrechnung mit der GKK
  - Abrechnungs"kürzeln"
    - Angestellte ➔ D1
    - Arbeiter/innen ➔ A1

Von brutto zu netto (18)

- **Vollversicherung:**
  - Versicherung in **allen drei Zweigen** des ASVG
    - KV,
    - UV,
    - PV
    - Arbeitslosenversicherung ist im ALVG geregelt

Von brutto zu netto (18)

- **Vollversicherung:**
  - Dienstnehmer/innen,
  - Freie Dienstnehmer/innen,
  - Ferialpraktikant/innen mit Taschengeld über Geringfügigkeitsgrenze,
  - Lehrlinge.

28

13

Von brutto zu netto (18)

- **Teilversicherung:**
  - Versicherung in zwei oder nur in einem Zweig des ASVG
  - Geringfügig Beschäftigte
    - Unfallversicherung

29

14

Von brutto zu netto (19)

- **Berechnung DNA-SV:**
  - Ermittlung des Bruttoentgelts ➔ centgenau bis HB,
  - Anwendung des richtigen SV-Prozentsatzes,
  - Centgenaue Ermittlung des SV-Beitrages,

Von brutto zu netto (22)

- **Höchstbeitragsgrundlage**
  - Obergrenze für die SV-Berechnung,
  - Dient auch als „Oberbegrenzung" für die Leistungsberechnung (Krankengeld, Arbeitslosengeld etc.),
  - wird stets per 1. Jänner neu festgelegt (aufgewertet),
  - 2013:
    - € 148,00 pro Kalendertag,
    - € 4.440,00 pro Kalendermonat

Von brutto zu netto (22)

- **Zusammensetzung der SV-Beiträge**
  - SV-Beiträge im engeren Sinne
    - KV, UV, AlV, PV
  - SV-Beiträge im weiteren Sinne
    - KU, WF, IESG, SWE, NB

33

17

Von brutto zu netto (22/23)

- **Aufteilung der SV-Beiträge**
  - Aufteilung bei Arbeiter/innen
  - Aufteilung bei Angestellten

34

18

Von brutto zu netto (23)

- **Aufteilung der SV-Beiträge**
  - Gesamt-SV ist gleich,
  - Arbeitnehmeranteile sind unterschiedlich,
    - Grund: KV-Beitrag

35

19

Von brutto zu netto (24/25)

- **Wegfall bzw. Reduktion des ALV-Beitrages**
  - Lehrlinge (mit 2 Ausnahmen) ➔ gänzlicher Entfall
  - Einstellung von „älteren (freien) Dienstnehmer/innen" vor dem 1. 9. 2009 ➔ Entfall des AG-Anteils ➔ Bonus
  - Wegfall mit 58 Jahren (wenn man spätestens am 1. Juni 2011 58 Jahre alt wurde),
    - sonst ab Erreichen des Grenzalters für die vz. Alterspension (Frauen)
    - bzw. ab 60 bei Männern
  - geringfügig Beschäftigte ➔ gänzlicher Entfall

36

20

Von brutto zu netto (25/26)

- **Reduktion des ALV-Beitrages (DNA-Anteil)**
  - Entgelt max. € 1.129,00 ➔ 0 %,
  - Entgelt max. € 1.330,00 ➔ 1 %,
  - Entgelt max. € 1.497,00 ➔ 2 %
- „Grenzwerte" werden jährlich zum 1. Jänner aufgewertet.

Von brutto zu netto (27)

- **Geringfügig Beschäftigte**
  - Tagesgrenze: € 29,70
  - Monatsgrenze: € 386,80
  - Kein Beitragsabzug
  - Nur in Unfallversicherung teilversichert!

Von brutto zu netto (29)

- **Lohnsteuer:**
  - Regelung im Einkommensteuergesetz,
  - Einkommensteuer von ArbeitnehmerInnen ➔ Abzug vom Lohn

41

23

Von brutto zu netto (30)

- **Lohnsteuer:**
  - Es gibt im EStG sieben Einkunftsarten,
  - ➔ vierte Einkunftsart ➔ Einkünfte aus „nsA“ ➔ Lohnsteuer

42

24

Von brutto zu netto (31)

- **Lohnsteuer:**
  - **Einkünfte ➔** Einnahmen minus Ausgaben (Werbungskosten),
  - **Einkünfte ➔** Gewinn
  - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

43

25

Von brutto zu netto (32)

- **Lohnsteuer:**
  - Einkommen = Einkünfte minus bestimmte private Ausgaben, die als Absetzposten anerkannt sind:
    - Sonderausgaben
    - Außergewöhnliche Belastungen

44

26

Von brutto zu netto (33/34)

- **Lohnsteuer:**
  - **Lohnsteuerberechnung:**
    - Ermittlung der laufenden Bezüge,
    - Abzug von steuerfreien Leistungen
    - Abzug von Freibeträgen bzw. „Absetzposten" (wie SV oder Pendlerpauschale),
    - Ermittlung der Steuer mittels **Effektivtabellen.**

Von brutto zu netto (34)

- **Lohnsteuer:**
  - Die Lohnsteuer- oder Effektivtabellen:
    - Monatstabellen,
    - Tagestabellen,
    - Pensionistentabellen

    - auf die richtige Zeile bzw. auf die richtige Spalte kommt es an.

Von brutto zu netto (38/39)

- **Lohnsteuer:**
  - **Alleinverdiener/innen**
    - verheiratet oder eheähnliche Gemeinschaft – ab mindestens 1 Kind, für das an **mehr als 6 Monaten** im KJ FBH bezogen wird – (Ehe)partner/innen verdient **max. € 6.000,--,**
    - Ehe (eingetragene Partnerschaft) oder eheähnliche Gemeinschaft muss im Kalenderjahr **mehr als 6 Monate** aufrecht sein (man darf nicht dauernd voneinander getrennt leben)
    - Seit 1. 1. 2011 kein AVAB bei kinderlosen verheirateten Paaren mehr!

Von brutto zu netto (35)

- **Lohnsteuer:**
  - **Alleinerzieher/innen**
    - An **mehr als 6 Monaten** im Kalenderjahr mit mindestens einem Kind aber ohne Partner im Haushalt,
    - Keine Zuverdienstgrenze,
    - Familienbeihilfe muss mehr als 6 Monate zustehen.

Von brutto zu netto (36)

- **Abschreibposten und Freibeträge:**
  - **Werbungskosten** (beruflich bedingt)
    - Arbeitsmittel,
    - Fachliteratur,
  - **Sonderausgaben** (privat bedingt)
    - Kirchenbeitrag,
    - Wohnraumschaffung,
    - private Personenversicherungen

49

31

Von brutto zu netto (36)

- **Abschreibposten und Freibeträge:**
  - **Außergewöhnliche Belastungen** (privat bedingt)
    - Krankheitskosten,
    - Ausgaben zur Beseitigung von Katastrophenschäden,
    - erheblich behinderte Kinder

50

32

Von brutto zu netto (37)

- **Freibetragsbescheide:**
  - Kürzen die Wartezeit für eine Steuergutschrift ab (Vorschrift)
  - Es wird die LSt-Bemessungsgrundlage reduziert ➔ Freibetrag (im Unterschied zu Absetzbetrag).
  - Finanzamt stellt Freibetragsbescheid im Zuge der Veranlagung aus ➔ Vorlage beim/bei der ArbeitgeberIn

51

33

Von brutto zu netto (38)

- **Pendlerpauschale:**
  - Pauschbeträge stellen Werbungskosten dar ➔ beruflich veranlasste Aufwendungen,
  - **<u>pauschale steuerliche Abgeltung</u>** der Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte und retour,
  - Nur Reduktion der Lohnsteuerbemessungs-grundlage und damit auch Reduktion der Lohnsteuer (wenngleich nicht im selben Ausmaß) ➔ **Freibetrag**

52

34

Von brutto zu netto (38/39)

- **Pendlerpauschale:**
  - **Formular L 34** è Abgabe beim/bei der Arbeitgeber/in oder
  - Berücksichtigung im Zuge der Arbeitnehmer-veranlagung beim Wohnsitzfinanzamt
  - Vordruck unter http://www.bmf.gv.at.
  - Berücksichtigung spätestens ab dem Monat der Abgabe.
  - Rückwirkende Berücksichtigung im selben Kalenderjahr ➔ **nicht verpflichtend**

53

35

Von brutto zu netto (40)

- **Pendlerpauschale:**
  - **Kleine Pendlerpauschale**
    - Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte zumutbar, auch dann, wenn unbequem und umständlich.
  - **Große Pendlerpauschale**
    - Benützung **öffentlicher Verkehrsmittel** für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte **unzumutbar.**

54

36

Von brutto zu netto (40)

- **Pendlerpauschale:**
- **Kleine Pendlerpauschale – ab 20 km**
  - Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte **zumutbar**, auch dann, wenn z. B. unbequem und umständlich.
  - Volle Beträge ➔ mindestens 11 Tage pro Monat Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung
    - 4 bis 7 Tage ➔ ein Drittel der Beträge
    - 8 bis 10 Tage ➔ zwei Drittel der Beträge
  - Ob man mit KFZ fährt oder nicht, ist unerheblich (objektive Zumutbarkeitsprüfung),
  - Tarifkilometer plus Wege zu Haltestelle und von Haltestelle zum Arbeitsplatz.

Von brutto zu netto (40)

- **Pendlerpauschale:**
- **Große Pendlerpauschale – ab 2km**
  - bei (überwiegender) Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels,
  - Tagestaffelung ist wie bei kleiner Pendlerpauschale

Von brutto zu netto (41)

- **Pendlerpauschale:**
  - **Zumutbarkeitskriterien:**
    - öffentliches Verkehrsmittel verkehrt großteils nicht auf dieser Strecke oder
    - starke körperliche Beeinträchtigung (wie z. B. Gehbehinderung oder Blindheit) oder
    - Wegzeit ist unzumutbar lang

Von brutto zu netto (43/44)

- **Pendlerpauschale:**
  - **Kürzeste Wegstrecke** muss nicht unbedingt durch „verkehrsberuhigte Zonen" führen,
  - **Gleitzeit** ➔ Anpassung der Arbeitszeiten an die Fahrzeiten des öffentlichen Verkehrsmittels.
  - **Zeitliche Aspekte:**
    - mindestens 11 Tage ➔ voller Betrag
    - mindestens 8 Tage ➔ 2/3
    - mindestens 4 Tage ➔ 1/3

Von brutto zu netto (44/45)

- **Pendlerpauschale:**
  - **Nichtleistungszeiten:**
    - Anspruch auf Pendlerpauschale im Vormonat ➔ im aktuellen Monat besteht Anspruch auf PP, wenn die Summe aus aktiven Tagen und fortbezahlten Tagen größer als 10 (3 bzw.7) ist.
    - Wenn kein Anspruch auf Pendlerpauschale im Vormonat bestand ➔ im aktuellen Monat nur dann PP, wenn die Summe der „aktiven Tage" mehr als 10 (3 bzw. 7) beträgt.

58

41

Von brutto zu netto (44/45)

- **Pendlerpauschale:**
  - **KFZ-Sachbezug plus PP:**
    - Firmen-KFZ mit Sachbezug ➔ seit 1. 1. 2013 keine Pendlerpauschale mehr
    - bei Kostenbeitrag ➔ Pendlerpauschale prüfen!
  - **Werksverkehr plus PP – Eintrag auf Lohnkonto:**
    - Ist der Werksverkehr kostenlos ➔ keine Pendlerpauschale,
    - Bei Kostenbeitrag ➔ Pendlerpauschale prüfen!

60

42

Von brutto zu netto (46/47)

- **Pendlerpauschale :**
  - **Lehrlingsfreifahrt**
    - Keine Pendlerpauschale

- **Pendlereuro:**
  - gebührt nur dann, wenn die Pendlerpauschale zusteht,
  - EUR 2,00 für die einfache Wegstrecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte als Jahres-absetzbetrag (reduziert die LSt direkt).
  - Drittelung der Pendlerpauschale führt auch zur Drittelung des Pendlereuros

61

43

Von brutto zu netto (49)

- **Lohnnebenkosten:**
  - Teil der **außerbetrieblichen Abrechnung**
    - DB ➔ 4,5 % (finanziert FLAF-Leistungen)
    - DZ ➔ bundesländerabhängig (KU 2)
    - Kommunalsteuer ➔ 3 % (Gemeindesteuer)
    - Abfertigung NEU ➔ 1,53 % (Vorsorge)

62

44

Von brutto zu netto (50)

- **Lohnnebenkosten:**
  - Befreiungen für DB, DZ und KommSt:
    - steuerfreie Reisekosten,
    - Firmenpensionen,
    - Abfertigungen nach altem Recht,
    - Bezüge von begünstigt Behinderten,
    - steuerfreier Teil der Auslandsmontagebezüge,
    - nur bei DB und DZ: Bezüge von Personen ab 60.

63

45

Von brutto zu netto (50)

- **Lohnnebenkosten:**
  - Befreiungen für die Abfertigung NEU (BV-Beitrag):
    - alles, was sv-frei ist (mit Ausnahme jener Beträge, die über die HB in der SV hinauslangen bzw. Geringfügigkeitsgrenzen gelten hier auch nicht)
      - Schmutzzulagen,
      - steuerfreie Reisekosten

64

46

Von brutto zu netto (50)

- **Lohnnebenkosten:**
  - Auch Vergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter/innen sowie freie Dienstnehmer/innen unterliegen DB/DZ/KommSt.
  - Vergütungen sind auch:
    - Reisekosten und
    - Auslagenersätze

65

47

Von brutto zu netto (50)

- **Fahrtkostenersatz:**
  - Hat nichts mit der Pendlerpauschale oder Pendlereuro zu tun.
  - Ist eine Geldleistung des Betriebes, um die Arbeitnehmerkosten für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte und retour (teilweise) abgelten zu helfen ➔ **Aufwandsersatz** und nicht Entgelt

66

48

Von brutto zu netto (52)

- **Fahrtkostenersatz:**
  - Lohnsteuerpflichtig
  - SV-frei bis zur Höhe eines (fiktiven) Massenbeförderungsmitteltarifes ➔ empfohlen: sv-freien Jahreskartentarif auf 12 Monate aufteilen oder 11 sv-freie Monatskartentarife
  - DB,- DZ- und Kommst-pflichtig
  - BV ➔ wie SV

67

49

PV-Lehrgang (59 – 149)

- **Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge**

68

50

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (61)

- **Arbeitszeit:**
  - Beginn und Ende OHNE Ruhepausen
- **Tagesarbeitszeit:**
  - Ab Arbeitsbeginn ➔ 24 Stunden
- **Wochenarbeitszeit:**
  - Montag bis Sonntag

70

51

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (61)

- **Weitere Begriffe:**
  - Teilzeitarbeit
  - Normalarbeitszeit
  - Mehrarbeitszeit
  - Überstundenarbeit

71

52

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (61)

- **Normalarbeitszeit:**
  - Normalerweise 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, wenn nichts anderes zulässigerweise vereinbart ist,
    - kann auch weniger sein (durch KV oder durch Vereinbarung ➔ ev. Teilzeit),
    - kann auch mehr sein (Saisondurchrechnung, 4-Tage-Woche, Gleitzeit)

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (62)

- **Kollektivvertragliche NAZ-Verkürzung:**
  - Gesetzliche NAZ = 40 Stunden
  - KV´s dürfen (aus AN-Sicht) günstiger sein und damit eine kürzere NAZ zum Inhalt haben ➔ 38,5 Stunden
  - KV-Beispiele:
    - Baugewerbe ➔ 39 Stunden
    - Metallgewerbe ➔ 38,5 Stunden
    - etc.

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (66)

- **Aufzeichnungspflichten:**
  - Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der Ruhepausen müssen aufgezeichnet werden.
  - Aufzeichnungen werden **vom Arbeitsinspektorat** überprüft.
  - Werden aber auch im Zuge von GPLA-Prüfungen begutachtet.

81

55

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (67)

- **Aufzeichnungspflichten:**
  - Aufzeichnung der Ruhepausen kann entfallen, wenn durch Betriebsvereinbarung
    - generell Beginn und Ende der Ruhepausen geregelt sind bzw.
    - ein Zeitrahmen geregelt ist, innerhalb dessen die Ruhepausen zwingend genommen werden müssen.
    - Ruhepausen dürfen in diesen Fällen pro Tag max. 30 Minuten betragen

82

56

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (70)

- **Überstunden:**
  - Überschreitung der täglichen Normalarbeitszeit ODER
  - Überschreitung der wöchentlichen Normalarbeitszeit
  - erst bei Überschreiten des Ausmaßes der Normalarbeitszeit.

85

57

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (73)

- **Entlohnung von Überstunden:**
  - Überstundengrundlohn
  - Überstundenzuschlag

87

58

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (75/76)

- **Überstundenentlohnung**
  - Überstundengrundlohn
    - entspricht häufig dem Normalstundenlohn,
    - Monatslohn dividiert durch Monatsteiler,
    - Monatsteiler kann aber häufig auch günstiger sein (weil niedriger)

90

59

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (76)

- **Überstundenentlohnung**
  - Überstundenzuschlag:
    - Beträgt mindestens 50 % vom Grundlohn
    - Kann aber auch höher sein (nicht niedriger).

91

60

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (78)

- **Abgabenrechtliche Beurteilung der Überstundenentlohnung**
  - **Lohnsteuer:**
    - Grundlohn ➔ pflichtig
    - Zuschlag ➔ hier sind die Zuschläge für die ersten zehn geleisteten Überstunden steuerfrei (§ 68 EStG 1988) ➔ max. € 86,00,
    - Nachweise für Leistung der Überstunden
      - **Arbeitszeitaufzeichnungen**
      - **Leitende Angestellte ➔ Glaubhaftmachung**
  - **SV, DB, DZ und KommSt sowie BV**
    - ausnahmslos pflichtig

92

61

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (84)

- **Sonntagsarbeit**
  - Normalarbeitszeit
  - Überstunde

93

62

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (79)

- **Sonntagsarbeit**
  - **Entlohnung:**
    - Bei Überstunden ➔ mind. 50 % Zuschlag
    - Kollektivverträge sehen häufig höhere Zuschläge als 50 % vor.

94

63

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (80)

- **Sonntagsarbeit**
  - **Abgabenrechtliche Beurteilung:**
    - Lohnsteuer ➔ Zuschläge sind frei nach § 68/1 EStG 1988 (bis max. € 360,00 pro Monat).
      - Aufzeichnungspflicht beachten!
      - betriebliche Notwendigkeit muss vorliegen

95

64

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (82)

- **Sonntagsarbeit**
  - Leitende Angestellte sind vom AZG und vom ARG ausgenommen.

97

65

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (85/86)

- **Überstundenpauschale:**
  - Hier werden Grundlohn und Zuschlag für Überstunden durch monatlich **gleichbleibende Pauschalzahlungen** abgegolten (Gewährung erfolgt zusätzlich zum Gehalt oder Lohn).
  - Als **Beobachtungszeitraum** gilt automatisch das Kalenderjahr.
  - Im Falle einer Unterdeckung muss der/die Arbeitgeber/in nachzahlen.
  - Im Falle einer Überdeckung kann der/die Arbeitgeber/in vom/von der Arbeitnehmer/in nichts zurückfordern.
  - **Widerrufsvorbehalt** ist wichtig, um ÜP wieder einstellen zu können.

100

66

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (86)

- **Überstundenpauschale:**
  - Eine **Überstundenpauschale** kann als **fixer** – zum Gehalt/Lohn zusätzlicher – **Betrag** vereinbart werden ➔ keine zwingende Erhöhung im Falle einer Lohn- oder Gehaltserhöhung.
  - Eine Überstundenpauschale kann auch als „Stundenwert" vereinbart werden ➔ Im Falle einer Gehaltserhöhung wird die Überstundenpauschale miterhöht.

101

67

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (88/89)

- **Überstundenpauschale:**
  - Ist abgabenrechtlich wie normales Überstundenentgelt:
    - Grundlohn ist pflichtig
    - Zuschlag ist nach § 68 Abs. 2 EStG 1988 frei
    - 10 Überstunden müssen nicht zwingend in jedem Kalendermonat geleistet werden – jedoch im monatlich im Jahresschnitt (120 Überstunden pro Jahr, wenn für 12 Monate Zuschläge frei sind).

102

68

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (89)

- **Überstundenpauschale:**
  - Auch Überstundenzuschläge nach § 68 Abs. 1 EStG 1988 können pauschal abgegolten werden.
  - Für die Bewahrung der Steuerfreiheit müssen
    - hier genaue Aufzeichnungen geführt werden,
    - die Verhältnisse nahezu immer gleichbleibend sein UND
    - das jeweilige betriebliche Erfordernis nachgewiesen werden.

103

69

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (92)

- **All-inclusive:**
  - Trifft man häufig in der „Führungsetage" an.
  - Keine Trennung in „Gehalt" und „Überstundenpauschale" sondern ein überkollektivvertragliches „Gesamtgehalt".
  - Überzahlung über KV wird zur Abdeckung von Überstundenentgelt „zweckgewidmet".

104

70

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (92)

- **All-inclusive:**
  - Abgeltungsmöglichkeiten von
    - Überstundenentgelten,
    - Reisekosten,
    - Zulagen und Zuschlägen,
    - Sonderzahlungen,
    - Lohn- und Gehaltserhöhungen für künftige Perioden

105

71

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (94/95)

- **All-inclusive:**
  - Beobachtungszeitraum = Kalenderjahr, wenn nichts anderes vereinbart wurde,
  - Kontrollberechnung (Vergleich zwischen den fiktiven KV-Werten und den Istwerten)
  - Kein Widerrufsvorbehalt möglich
  - Unterschied, ob „Gehalt" oder „Entgelt"

106

72

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (96/97)

- **All-inclusive - Steuerrecht:**
  - Das Herausschälen von 10 steuerfreien Überstundenzuschlägen aus „all-inclusive-Gehalt" ist möglich.
  - Es wird unterstellt, dass monatlich 20 Überstunden zu 50 % Zuschlag geleistet werden ➔ genereller Teiler zum Herausschälen des Zuschlags = 173
  - Aufzeichnungen müssen geführt werden!
  - Überstunden müssen nicht unbedingt in jedem Kalendermonat voll (d. h. 10 Überstunden) erbracht werden, jedoch im Jahresdurchschnitt

107

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (99)

- **Nachtstunden:**
  - Normalstunden (z. B. Schichtarbeit),
  - Überstunden in der Nacht
    - häufig höhere Zuschläge (laut KV)

108

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (100)

- **Nachtstunden:**
  - **Steuerfreiheit nach § 68 Abs. 1 EStG 1988:**
    - **Blockzeit** (3 aufeinanderfolgende Stunden zwischen 19 Uhr und 7 Uhr),
    - Zuschlag muss nach **lohngestaltender Vorschrift** (z. B. KV) gebühren,
    - Aufzeichnungen müssen geführt werden,
    - betriebliche Notwendigkeit.
    - € 360,-- oder € 540,-- pro Monat
  - Sonstige Abgaben: pflichtig

109

75

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (101)

- **Nachtstunden:**
  - Werden Nachtstunden an einem Sonn- oder Feiertag geleistet, so entfällt das Erfordernis der Blockzeit.

110

76

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (103)

- **Überstundenpauschale und § 68 Abs. 1 EStG 1988**
  - Ist möglich, wenn genaue Aufzeichnungen über die geleisteten Stunden geführt werden und die Zahl bzw. die Lagerung der Stunden nahezu gleichbleibend ist.

112

77

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (107)

- **Teilzeitarbeit:**
  - Ist eine **vertraglich verkürzte Normalarbeitszeit**.
  - **Ausnahmsweise** kann eine vertraglich verkürzte NAZ auch als **Vollarbeitszeit** gelten (wenn eine BV nicht für alle ArbeitnehmerInnen gilt).

116

78

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (108/109)

- **TeilzeitMEHRarbeit:**
  - Arbeitszeit, die über das vereinbarte Teilzeitausmaß hinausgeht, aber unterhalb des Vollzeitausmaßes liegt.
  - bei monatlicher Auszahlung der TZ-Mehrarbeit ➔ **25 % Zuschlag** ➔ Ausnahme, wenn KV-Mehrarbeit zuschlagsfrei ist oder mit geringerem Zuschlag entlohnt wird,
  - NAZ könnte aber auch durch schriftliche Vereinbarung angepasst werden ➔ keine Mehrarbeit,
  - Zeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 möglich:
    - Quartal oder anderer vereinbarter „Drei-Monate-Zeitraum",
    - Gleitzeit

117

79

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (110/111)

- **TeilzeitMEHRarbeit:**
  - ist Zuschlag bereits entstanden ➔ ZA dennoch durch Vereinbarung möglich (z. B. 1 : 1,25),
  - Einarbeitung ist nicht gleich Mehrarbeit
  - Abeltung des Zuschlages durch überkollektivvertragliche Entlohnung
  - Guthaben bei Austritt ➔ Zuschlag 50 %,
  - Zuschlag ist KOMPLETT abgabenpflichtig.

118

80

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (113)

- **Teilzeitarbeit:**
  - **Überstunden:**
    - Liegen auch dann vor, wenn die für den Arbeitstag für Vollbeschäftigte vorgesehene Tages-Normalarbeitszeit überschritten wird, auch wenn die Wochen-NAZ für Vollbeschäftigte noch nicht überschritten ist.

119

81

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (118)

- **Feiertage:**
  - **Feiertagsentgelt:**
    - Durch den Arbeitsausfall am Feiertag darf keine Entgeltsschmälerung eintreten ➔ **Lohnausfallsprinzip.**
    - Im Falle variabler Bezüge gibt es zwei Möglichkeiten:
      - Kenntnis der ausfallenden Entgelte (z. B. durch exakte Dienstpläne) ➔ echtes Lohnausfallsprinzip,
      - Bildung eines vergangenheitsbezogenen Durchschnitts (13 Wochen oder durch KV verlängerten Zeitraum oder 12 Monate bei Provisionen) ➔ Aufwertung im Falle von Lohn- oder Gehaltserhöhungen nötig!

122

82

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (119)

- **Feiertage:**
  - **Feiertagsentgelt:**
    - Bei der Durchschnittsbetrachtung müssen die im Durchschnittszeitraum gelegenen „Nichtleistungszeiten" neutralisiert werden.

123

83

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (121)

- **Feiertage:**
  - **Feiertagsarbeitsentgelt:**
    - Zusätzlich zum Feiertagsentgelt gebührt im Falle der **tatsächlichen Arbeitsleistung am Feiertag** auch ein **Feiertagsarbeitsentgelt.**
    - Die Entlohnung erfolgt grundsätzlich mit dem Grundstundenlohn (KV´s sehen hier häufig noch Zuschläge vor).

124

84

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (121)

- **Feiertags(arbeits)entgelt - Sanktionen:**
  - Für das Nichtbeachten dieser Regelungen gibt es DREI Sanktionensmöglichkeiten
    - Anzeigemöglichkeit bei Bezirksverwaltungsbehörde
    - Nachverrechnung von SV-Beiträgen im Zuge von GPLA
    - Lohn- und Sozialdumping-Anzeige wegen Nichtbezahlung von Grundlöhnen.

125

85

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (122)

- **Feiertage:**
  - **Feiertagsüberstunden:**
    - Wird die für den Feiertag festgesetzte Normalarbeitszeit überschritten, so liegen **Feiertagsüberstunden** vor.
    - Der Zuschlag hierfür beträgt **grundsätzlich 50 %,** Kollektivverträge sehen aber häufig höhere Zuschläge vor.

126

86

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (123)

- **Feiertage:**
  - **Abgabenrechtliche Beurteilung der Feiertagsarbeit**
    - In den Bereichen SV, DB, DZ und KommSt sowie BV ist alles, was aus dem Titel „Feiertag" bezahlt wird, pflichtig.
    - In der Lohnsteuer sind das Feiertagsarbeitsentgelt (= Entgelt für die NAZ am Feiertag) sowie Zuschläge für die Feiertagsarbeit frei (§ 68/1).
      - Nachweise werden benötigt,
      - betriebliches Erfordernis ist auch sehr wichtig.

127

87

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (126)

- **SEG-Zulagen**
  - **Schmutzzulagen**
    - erhebliche Verschmutzung
  - **Erschwerniszulagen**
    - außerordentliche Erschwernis
  - **Gefahrenzulagen**
    - Typische Berufsgefahren wie gesundheitsgefährdende Stoffe und Strahlen, Hitze, Kälte, Nässe, Gase, Dämpfe, Säuren, Laugen, Staub, Erschütterungen, Sturz- oder andere Gefahren.

129

88

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (126 - 128)

- **SEG-Zulagen**
  - Bezeichnung der Zulage für die abgabenrechtliche Beurteilung ist nicht entscheidend.
  - **Überwiegen** ist zu beachten,
    - stundenweise Bezahlung ➔ Überwiegen wird auf die Stunden abgestellt,
    - Monatsweise Bezahlung ➔ Überwiegen wird auf den Monat abgestellt.
  - Nachweise der geleisteten Arbeiten.

130

89

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (128 - 130)

- **SEG-Zulagen**
  - **Voraussetzungen für die Steuerfreiheit:**
    - Die Situationen **„Gefahr, Schmutz oder Erschwernis"** müssen **TATSÄCHLICH VORLIEGEN**,
    - Aufzeichnungen über die **geleisteten Tätigkeiten** müssen vorhanden sein,
    - Zulagen müssen in **lohngestaltender Vorschrift** geregelt sein (KV, auch Einzelvereinbarungen für ALLE Arbeitnehme-rInnen oder bestimmte Gruppen von ArbeitnehmerInnen zählen)

131

90

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (131/132)

- **SEG-Zulagen**
  - Zulagen müssen der Höhe nach ANGEMESSEN sein
    - max. 8 % des Monatslohnes bzw. Monatsgehalts ,
    - bei Schmutzzulagen ➔ max. 5 % vom Stundenlohn, wenn Reinigung der Arbeitskleidung durch Arbeitgeber/in erfolgt.
  - **Überkollektivvertragliche Bezahlung** von SEG-Zulagen ➔ Differenz ist abgabenfrei, wenn KV-Überzahlung bei Lohn- oder Gehalt genauso hoch oder höher ist.

132

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (132/133)

- **SEG-Zulagen**
  - sind lohnsteuerfrei (§ 68/1 EStG 1988)
  - sind DB-, DZ-, KommSt-pflichtig
  - sind SV und BV-pflichtig (Ausnahme: Schmutzzulage)

133

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (133/134)

- **Schichtzulagen**
  - Sind grundsätzlich abgabenpflichtig,
  - **Können allerdings lohnsteuerfrei sein:**
    - Schicht am Sonntag ➔ Sonntagszuschlag
    - Schicht am Feiertag ➔ Feiertagszuschlag
    - Schicht in der Nacht ➔ Nachtzuschlag (Blockzeit).

135

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (135)

- **Höchstgrenzen der Arbeitszeit**

  Tagesarbeitszeit max. ➔ 10 Stunden

  Wochenarbeitszeit max. ➔ 50 Stunden

  Wochenkontingent an Überstunden:
  - grundsätzlich 5 zusätzlich
  - weitere 5 aus Jahreszusatzkontingent von 60 Überstunden möglich

136

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (136)

- **Höchstgrenzen der Arbeitszeit**
  - Über diese Werte hinaus kann es nur in Ausnahmefällen zu legalen Überstundenleistungen kommen
    - behördliche Genehmigung,
    - Notstands(betriebs)vereinbarung,
    - außergewöhnliche Fälle

137

95

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (136)

- **Höchstgrenzen der Arbeitszeit**
  - Das Arbeitsinspektorat kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von den Grenzen zulassen, wenn ein Ansuchen gestellt wird.

138

96

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (144)

- **Sonderbedarfsüberstunden**
  - max. für 24 Wochen pro Kalenderjahr,
  - 12-Stunden/Tag,
  - 60-Stunden/Woche,
  - max. 8 Wochen im Block, danach 2 Wochen frei,
  - BV muss auch dem Arbeitsinspektorat übermittelt werden,
  - bei schriftlicher Einzelvereinbarung
    - arbeitsmedizinische Unbedenklichkeitsbescheinigung,
    - Ablehnungsrecht für diese Überstunden trotz Vereinbarung und Benachteiligungsverbot bei Ablehnung!

139

97

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (136/137)

- **Überstunden in außergewöhnlichen Fällen**
  - es gelten keine Tages- oder Wochengrenzen,
  - Überstundenleistungspflicht ➔ Treuepflicht
  - In zwei Fällen möglich:
    - Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens und die Gesundheit der Menschen oder bei Notstand,
    - Zur Behebung einer Betriebsstörung (Maschinenschäden).
  - Meldepflicht an Arbeitsinspektorat binnen 4 Tagen nach Beginn der Arbeiten.

140

98

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (137)

- **Überstunden – Abgeltung durch ZA:**
  - Zeitausgleich anstelle von Bezahlung muss ausdrücklich vereinbart werden ➔ sonst Entgeltsanspruch.
  - Verhältnis 1 : 1,5 (oder auch 1 : 2). Zuschlag muss berücksichtigt werden.
  - Wird Zuschlag bezahlt und der Grundlohn auf dem Zeitkonto „geparkt", so geht die Begünstigung nach § 68 Abs. 2 EStG 1988 verloren.
  - Kein Verfall bzw. Verjährung durch Umwandlung in Zeitguthaben möglich.

141

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (138)

- **Umverteilung NAZ – längere Ruhezeiten:**
  - Tages-NAZ auf 9 Stunden verlängerbar.
  - Wochen-NAZ bleibt bei 40 Stunden.

142

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (139/140)

- **Umverteilung NAZ – Durchrechnung**
  - Auch flexible Arbeitszeit genannt,
  - Zur Abdeckung von Saisonspitzen und Vermeidung von Überstundenzuschlägen,
  - muss durch Kollektivvertrag zugelassen werden,
  - dieser sollte dabei folgende Parameter regeln
    - Durchrechnungszeitraum,
    - Tageshöchst-NAZ,
    - Wochenhöchst-NAZ,
    - Schicksal der aufgebauten Stunden bei Austritt bzw. bei Erreichen des Endes des Durchrechnungszeitraumes

143

101

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (140/141)

- **Gleitzeit**
  - Muss schriftlich vereinbart werden,
  - es reicht eine schriftliche Gleitzeitvereinbarung
    - Dauer der Gleitzeitperiode
    - Gleitzeitrahmen
    - Höchstwerte der Übertragung
    - Dauer und Lage der fiktiven NAZ
  - Höchstwerte
    - Tag: 10 Stunden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist (durch BV oder DV),
    - Woche: 50 Stunden

144

102

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (141)

- **Gleitzeit**
  - Zur Bezahlung fällige Gleitzeitguthaben:
    - Bei Austritt ➔ Zuschlag ist nicht nach § 68 Abs. 2 EStG 1988 begünstigt.
    - Bei Erreichen des Endes der Gleitzeitperiode und Nichtübertragbarkeit der Gutsunden ➔ § 68 Abs. 2 EStG 1988 ist nur im Fälligkeitsmonat anwendbar.

145

103

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (141)

- **Gleitzeit – Durchrechnung - Unterschiede**
  - Bei der **Gleitzeit** bestimmt der/die Arbeitnehmer/in **Beginn und Ende** der Arbeitszeit.
  - Bei der **Durchrechnung** bestimmt der/die Arbeitgeber/in **Beginn** und **Ende** bzw. muss es zu einer Vereinbarung kommen.
  - Die Durchrechnung ist nur über den Weg des Kollektivvertrages zulässig.

146

104

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (141/142)

- **Arbeitsbereitschaft**
  - wird als Arbeitszeit gewertet,
  - Kollektivverträge können längere Arbeitszeiten zulassen,
  - Arbeitsort ist vom Arbeitgeber vorgegeben.
- **Rufbereitschaft**
  - wird nicht als Arbeitszeit gewertet,
  - es kann auch Unentgeltlichkeit vereinbart werden,
  - wird nichts vereinbart, gebührt angemessenes Entgelt,
  - Arbeitsort kann zumeist vom Arbeitnehmer ausgewählt werden,
  - die Einhaltung der Blockzeit für die Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen für Arbeitseinsätze aus der Rufbereitschaft

147

105

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (143)

- **Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen**
  - Fenstertagseinarbeitung,
  - Wochen-NAZ kann auf 50 Stunden ausgedehnt werden,
  - Tages-NAZ darf 10 Stunden betragen
  - Durchrechnungszeitraum kann 13 Wochen betragen,
  - Längerer Zeitraum kann durch KV zugelassen werden
    - Tages-NAZ: 9 Stunden
    - Tages-NAZ: 10 Stunden, wenn KV dies zulässt!

148

106

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (144)

- **Vier-Tage-Woche**
  - durch BV oder DV möglich,
  - NAZ auf 4 Tage aufgeteilt,
  - Tage müssen nicht zusammenhängend sein,
  - Tag: max. 10 Stunden,
  - Woche: max. 40 Stunden,
  - Überstundenarbeit für Stunde 11 und 12 möglich
    - durch BV oder
    - durch DV (hier ist allerdings ein arbeitsmedizinisches Unbedenklichkeitsgutachten nötig und besteht ein Ablehnungsrecht mit Benachteiligungsverbot).

149

107

Arbeitszeit, Überstunden, Zulagen und Zuschläge (144)

- **Arbeitsinspektorat**
  - überprüft die Einhaltung von Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten, Ruhepausen sowie die Erfüllung von Aushang- und Auflagepflichten,
  - bei Verstößen ➔ Belehrungen, Verwarnungen und Anzeigen möglich,
  - Strafe erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

150

108

PV-Lehrgang (179 – 243)

Sonderzahlungen

201

109

Sonderzahlungen (180)

- **Typische Sonderzahlungen:**
  - Urlaubszuschuss,
  - Weihnachtsremuneration
- **Zusätzliche Sonderzahlungen:**
  - Bilanzgelder,
  - Prämien,
  - Jubiläumsgelder

202

110

Sonderzahlungen (180)

- In der **Privatwirtschaft ➔ kein gesetzlicher** Anspruch auf Sonderzahlungen

- Anspruchsgrundlagen
  - Kollektivverträge oder
  - Einzelvereinbarungen

203

111

Sonderzahlungen (180)

- **Fälligkeit der Sonderzahlungen**
  - Sind in der Vereinbarung (z. B. im KV) geregelt.
  - **Urlaubszuschüsse** werden häufig zwischen Mai und Juni fällig oder aber auch anlässlich des Urlaubsantrittes (kommt auf die Formulierung im KV an).
  - Weihnachtsremunerationen werden im Regelfall zwischen Oktober und Anfang Dezember fällig.

204

112

Sonderzahlungen (181)

- **Höhe der Sonderzahlungen**
  - Wird ebenfalls durch die **Vereinbarung** (z. B. KV) geregelt.
  - Häufig ist ein **Monatslohn** oder ein **Monatsgehalt** als Basis heranzuziehen.
  - Manchmal sind aber auch Überstunden, Zulagen etc. einzubeziehen

205

Sonderzahlungen (182)

- **Höhe der Sonderzahlungen**
  - **Lohn (wenn nicht anders geregelt):**
    - **Regelmäßige Geldleistungen** (incl. der Höhe nach schwankende Zulagen und Zuschläge) für die NAZ (ohne Überstunden)
  - **Gehalt (wenn nicht anders geregelt):**
    - Im Voraus bestimmbare feste Geldleistungen für die NAZ (ohne Überstunden).

206

Sonderzahlungen (182/183)

- **Aliquotierung der Sonderzahlungen**
  - Aliquotierungs"art" kann durch KV festgelegt werden.
  - Ansonsten gibt es verschiedene Möglichkeiten.
    - Für eine sollte man sich entscheiden und nicht ständig zwischen den Varianten hin- und herwechseln.

207

115

Sonderzahlungen (183)

- **Rückzahlung der Sonderzahlungen**
  - Hat AN bereits die komplette Sonderzahlung erhalten und scheidet vor Ende des Sonderzahlungszeitraumes (häufig: Kalenderjahr) aus ➔ **Rückzahlung des Überhanges.**
  - Ausnahme: der KV regelt ausdrücklich, dass die Rückverrechnung unterbleiben muss.

208

116

Sonderzahlungen (184)

- **Verfall der Sonderzahlungen**
  - Hat AN vor dem Austritt noch keine Sonderzahlungen erhalten ➔ **aliquoter Sonderzahlungsanspruch.**
  - Bei Arbeiter/innen kommt es jedoch häufig vor, dass im Falle der **fristlosen Entlassung** sowie des **unberechtigten vorzeitigen Austrittes** eine Sonderzahlung verfällt (KV-Regelung beachten)

209

117

Sonderzahlungen (184)

- **Kürzung der Sonderzahlungen**
  - Im Falle von langen/unbezahlten Krankenständen darf die Sonderzahlung nur gekürzt werden, wenn der KV es nicht ausdrücklich verbietet.
  - Im Falle von Wochenhilfe, Präsenzdienst, Karenz dürfen die Sonderzahlungen schon aus gesetzlicher Sicht gekürzt werden.
  - In all diesen Fällen wäre sogar eine entsprechende Rückverrechnung des zuviel erhaltenen Teils der Sonderzahlung möglich, falls die SZ schon bezahlt wurde und das Kürzungsereignis danach eingetreten ist.

210

118

Sonderzahlungen (185)

- **Mischberechnung bei Sonderzahlungen**
  - Bei unterjähriger Beendigung der Lehrzeit und Übertritt in den Arbeiter- oder Angestelltenstatus.
  - KV kann allerdings ausdrücklich das Gegenteil anordnen.

211

Sonderzahlungen (185/186)

- **Aliquotierung bei:**
  - Wochenhilfezeiten,
  - Karenzzeiten,
  - Präsenz- oder Zivildienstzeiten
- **Mischberechnung:**
  - Im Jahr des Überganges auf die bzw. der Rückkehr von der Elternteilzeit

212

Sonderzahlungen (186/187)

- **Freiwillige Sonderzahlungen**
  - Vorsicht vor Betriebsübungen!
  - Freiwillige Sonderzahlungen sollten
    - entweder mit einem Ausdruck des Vorbehalts (jederzeitige Widerrufbarkeit) oder
    - mit dem Hinweis auf die Einmaligkeit gewährt werden.

213

Sonderzahlungen (187)

- **Sonderzahlungen in der SV**
  - regelmäßig wiederkehrend,
  - größere Zeiträume als die Beitragszeiträume
    - Quartal,
    - Halbjahr,
    - Jahr

214

Sonderzahlungen (187/188)

- **Sonderzahlungen in der SV**
  - Abgrenzungsfragen können bei **jährlich zu bezahlenden Prämien** auftreten.
  - Diese können sowohl laufende Bezüge sein als auch Sonderzahlungen.
  - Hier ist nicht nur der Auszahlungszeitpunkt entscheidend, sondern auch der **Grund,** warum zu einem bestimmten Termin (erst) die Ausbezahlung erfolgt.

215

Sonderzahlungen (188)

- **Sonderzahlungen in der SV**
  - KU und WF entfallen (daher gibt es bei Lehrlingen hinsichtlich der Beitragshöhe keinen Unterschied zwischen laufenden Bezügen und Sonderzahlungen).

216

Sonderzahlungen (190)

- **Sonderzahlungen in der SV/BV**
  - Eigene Höchstbeitragsgrundlage ➔ Kalenderjahr ➔ € 8.880,-- (2013).
  - Sonderzahlungen sind ganz normal BV-pflichtig.

218

125

Sonderzahlungen (191)

- **Sonderzahlungen bei DB/DZ und KommSt**
  - ganz normal pflichtig.
  - In der Praxis fällt in den „Sonderzahlungs-monaten" recht häufig die „Kleinbetriebsregelung" weg.

219

126

Sonderzahlungen (189)

- **Sonstige Bezüge in der Lohnsteuer:**
  - Feste Steuersätze für sonstige Bezüge
    - **0 %**
    - **6 %**
    - 27 %
    - 35,75 %

224

127

Sonderzahlungen (192)

- **Sonstige Bezüge in der Lohnsteuer:**
- Man bildet zunächst eine Lohnsteuerbemes-sungsgrundlage

➔

- Bruttobetrag des sonstigen Bezuges abzüglich SV-Dienstnehmeranteil des sonstigen Bezuges,
- davon sind die ersten EUR 620,00 pro Jahr steuerfrei ➔ Null-Prozent-Steuerzone
- die nächsten EUR 24.380,00 werden mit 6 % versteuert ➔ 6 %-Steuerzone.

221

128

Sonderzahlungen (193/194)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – 3. Schritt**
  - **Jahressechstel**
    - wird **aus laufenden Bezügen gebildet,**
    - stellt **Grenze für die begünstigte Besteuerung der sonstigen Bezüge** dar

222

129

Sonderzahlungen (196)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – 3. Schritt**
  - **Jahressechstel**
    - Addition von sämtlichen **relevanten laufenden Bezügen** eines Kalenderjahres
    - Summe wird durch die Zahl der **seit 1. 1. des Jahres verstrichenen Kalendertage dividiert** (ganze Monate = 30 Tage).
    - Ergebnis wird **mit 60 multipliziert.**

225

130

Sonderzahlungen (197)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – 3. Schritt**
  - **Jahressechstel**
    - Möglich ist auch folgende Variante:
      - Summe der laufenden Bezüge durch die Zahl der verstrichenen Kalendermonate mal 2.

226

131

Sonderzahlungen (197)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – 3. Schritt**
  - **Sechstelüberhang:**
    - Teil des sonstigen Bezuges, der über die Sechstelgrenze hinausgeht ➔ gemeinsame Versteuerung mit dem laufenden Bezug.
    - SV des Überhanges wird „mitgenommen".

227

132

Sonderzahlungen (199)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer**
  - Reihenfolge „sonstige Bezüge – laufende Bezüge"
    - 1. Ermittlung des laufenden Bruttobezuges des Auszahlungsmonats des sonstigen Bezuges,
    - 2. Ermittlung des sonstigen Bezuges brutto,
    - 3. Ermittlung des Jahressechstels,
    - 4. Ermittlung des sonstigen Bezuges „netto".
    - 5. Ermittlung des laufenden Bezuges netto.

228

Sonderzahlungen (199)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer**
  - **Jahressechstel**
    - Wurden sonstige Bezüge bereits nach Tarif versteuert ➔ keine Anrechnung auf J/6,

229

Sonderzahlungen (201)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Sechstelüberhang und Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage**
    - Rest-SV (= Rest bis Jahres-HB) soll primär vor Anwendung der 6 % in Abzug gebracht werden, soweit der beitragspflichtige Teil auch noch innerhalb des J/6 liegt.

231

Sonderzahlungen (203)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Sonderzahlung wird vor dem laufenden Bezug bezahlt**
    - Dann wird der aktuelle Monat in Bezug auf den laufenden Bezug nicht berücksichtigt.

232

Sonderzahlungen (204)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Freigrenze:**
    - Überschreitet des Jahressechstel den Betrag von € 2.100,00 nicht ➔ kein Freibetrag und keine 6 % ➔ überhaupt keine Steuer.

233

137

Sonderzahlungen (204)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Freigrenze – praktische Anwendung**
    - Lehrlinge,
    - Teilzeitbeschäftigte,
    - lange Krankenstände,
    - unterjährige Eintritte und unterbliebener Nachweis von Vordienstzeiten

234

138

Sonderzahlungen (205)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Freigrenze**
    - Trotzdem ist Sechstelüberhang möglich.
    - SV-Aufteilung bei Sechstelüberhang, so als ob die Freigrenze nicht zur Anwendung käme.

235

139

Sonderzahlungen (206)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Mehrere Dienstverhältnisse:**
    - Jedes DV hat sein eigenes Jahressechstel ➔ kein gesamtes J/6

236

140

Sonderzahlungen (207)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Unterjähriger Eintritt:**
    - Es können nur die laufenden und sonstigen Bezüge des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses berücksichtigt werden.
    - Nachweis der Vorbezüge durch L 16 möglich.
    - Mehrfache Berücksichtigung des Freibetrages möglich (durch verschiedene Arbeitgeber).

237

Sonderzahlungen (208)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Unterjähriger Eintritt – kein Nachweis von Vorbezügen**
    - irreparabler Steuerschaden durch gedrücktes Jahressechstel,
    - auch möglich bei Rückkehr von Karenz oder Rückkehr von Bundesheer oder Zivildienst.

238

Sonderzahlungen (208)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Unterjähriger Eintritt – Nachweis von Vorbezügen**
    - Ist nur mittels Jahreslohnzettels möglich.
    - Wichtig sind die Kennzahl 220 sowie die laufenden Bezüge.

239

Sonderzahlungen (211)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Sechsteloptimierung - Specials**
  - **Einmal laufender Bezug – einmal sonstiger Bezug**
    - Bei Gewinnbeteiligungen (Jahresprämien) kann eine Mischung aus laufenden Bezügen bzw. sonstigen Bezügen zu einer Steuerersparnis führen.
    - Hierzu sollte man zunächst den Platzbedarf im Jahressechstel bzw. den vorhandenen Platz prüfen.

240

Sonderzahlungen (212)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Sechsteloptimierung - Specials**
  - **Einmal laufender Bezug – einmal sonstiger Bezug**
    - Dann sollte eine **ausdrückliche Vereinbarung** (schriftlich) getroffen werden, dass eine derartige Auszahlung (also nicht alles auf einmal = sonstiger Bezug, sondern eine Mischung aus laufenden Bezügen und sonstigen Bezügen – also verzögert) erfolgt.
    - Anwendung der „Formel 7".

241

Sonderzahlungen (214 - 216)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Prämien für Diensterfindungen/Verbesserungs-vorschläge**
    - VB-Vorschläge müssen über die normale Dienstpflicht hinausgehen,
    - Diensterfindungen müssen patentfähig sein,
    - für beide Bezüge zusammen gibt es ein zusätzliches Jahressechstel, welches um 15 % erhöht wird,
    - kein Freibetrag und keine Freigrenze,
    - sv-frei und BV-frei,
    - DB-, DZ- und KommSt-pflichtig,
    - bei Prämien für VB: Verankerung in lohngestaltender Vorschrift,
    - Stehen Begünstigungen nicht zu:
      - SV: im Normalfall ➔ Einmalprämie
      - LSt: sonstiger Bezug mit normalem Jahressechstel

243

Sonderzahlungen (217/218)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Einmalprämien**
    - Gemeinsame SV mit laufendem Bezug (bis zur gemeinsamen monatlichen HB),
    - Steuer: sonstiger Bezug
    - DB, DZ und KommSt
    - BV-Pflicht (ohne Berücksichtigung der HB),
    - Vorsicht bei steuerlicher SV-Zuteilung!
      - Nr. 1 ➔ Prämie,
      - Nr. 2 ➔ laufender Bezug

244

147

Sonderzahlungen (221/222)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Freiwillige soziale Zuwendungen**
    - SV-Freiheit und BV-Freiheit besteht, wenn
      - Leistung freiwillig (d. h. ohne Rechtsanspruch) erfolgt,
      - Leistung an **ALLE Arbeitnehmer/innen** oder bestimmte **objektiv abgrenzbare Gruppen von Arbeitnehmer/innen** oder an den BR-Fonds erfolgt,
      - Motiv ein „soziales" ist (keine Entlohnung),
      - Entlohnung **zusätzlich zum normalen Entgelt** erfolgt ODER
  - Einmalige soziale Zuwendungen
    - Leistung an individuell bezeichnete Dienstnehmer/innen aus besonderem Anlass

245

148

Sonderzahlungen (222 - 223)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Soziale Zuwendungen**
    - **Lohnsteuer:**
      - pflichtig als sonstiger Bezug (ev. auch als laufender Bezug).
      - Ausnahmen (daher lohnsteuerfrei):
        - Leistungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin an den BR-Fonds,
        - Zahlungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (sind in allen Abgaben befreit),
        - betriebliche Gesundheitsvorsorge,
        - bestimmte Arbeitgeberzuschüsse zur Kinderbetreuung (Achtung auf die Voraussetzungen!)

246

Sonderzahlungen (224/225)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Soziale Zuwendungen**
    - **DB/DZ/KommSt:**
      - Die von der Lohnsteuer befreiten Leistungen sind auch vom DB, vom DZ und von der KommSt befreit, sonst besteht Pflichtigkeit auch in diesen Abgaben.
    - **Jahressechstel:**
      - Werden im selben Monat sowohl sv-freie sonstige Bezüge als auch sv-pflichtige Sonderzahlungen abgerechnet, wird Sechstelrest primär für die sv-freien Leistungen herangezogen

247

Sonderzahlungen (232)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Jubiläumsgelder**
    - Sozialversicherung
      - AN-Jubiläum ➔ frei, wenn 20, 25, 30, 35, etc.(ab 20 durch 5 teilbar)
      - AG-Jubiläum ➔ frei, wenn 20, 25, 30, 40, 50 etc. (ab 20 durch 10 bzw. 25 teilbar)

252

Sonderzahlungen (233)

- **Sonderzahlungen in der Lohnsteuer – Specials**
  - **Jubiläumsgelder**
    - Steuerlich ➔ sonstiger Bezug
    - DB, DZ und KommSt ➔ pflichtig

253

PV-Lehrgang (244 - 288)

Sachbezüge

261

153

Sachbezüge (245)

- Sachbezüge sind
  - Entgelt und
  - Arbeitslohn
- Man nennt sie auch „Vorteile aus dem Dienstverhältnis“.
- Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erspart sich die Anschaffung der betreffenden Leistung.

262

154

Sachbezüge (245)

- **Sachbezugsverordnung = bundeseinheitliche Regelung von Bewertungen der Sachbezüge**
  - Dienstwohnung,
  - freie Station,
  - Firmen-KFZ,
  - KFZ-Abstellfläche,
  - Zinsersparnisse

263

155

Sachbezüge (245)

- Sachbezüge **erhöhen** die **Bemessungsgrundlage** von
  - Lohnsteuer
  - Sozialversicherung (max. HB)
  - DB,
  - DZ,
  - KommSt,
  - BV (Abfertigung NEU)
- Sachbezüge erhöhen auch das Jahressechstel sowie Jahresviertel und Jahreszwölftel.

264

156

Sachbezüge (246)

- **Gebrochene Abrechnungsperiode (Ein- oder Austritt):**
  - Sachbezug darf aliquotiert werden, wenn Ein- oder Austritt während des Kalendermonats erfolgt ist.
  - Keine Aliquotierung erfolgt, wenn der Eintritt zu Beginn des Kalendermonats erfolgt ist und der Beginn der Gewährung der Sachleistung erst während des Kalendermonats einsetzt.
- Gemeinsame Nutzung eines Sachbezuges
  - Sachbezug wird unter Nutzer/innen aufgeteilt.

Sachbezüge (247)

- **Wohnraumbewertung**
  - Arbeitgeber/in stellt Arbeitnehmer/in während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Dienstwohnung zur Verfügung.
  - Hier unterscheidet man zwei Varianten:
    - Dienstwohnung im Eigentum des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin,
    - Dienstwohnung nur vom/von der Arbeitgeber/in selbst angemietet
  - Möblierung spielt bei der Sachbezugsbewertung keine Rolle

Sachbezüge (247)

- **Dienstwohnung im Eigentum des/der Dienstgeber/in**
  - Ausgangspunkt für die DW-Sachbezugsbewertung ist der „Richtwert“.
  - Der Richtwert ist die Basis zur Ermittlung des „angemessenen Mietzinses“ und wird vom BMJ veröffentlicht.

267

Sachbezüge (248)

- **Dienstwohnung im Eigentum des/der Dienstgeber/in**
  - Richtwerte sind pro Bundesland unterschiedlich hoch.
  - Diese Werte gelten auch im Jahr 2013.

268

Sachbezüge (260)

- **Volle freie Station:**
  - Wirtschaftliche Aufnahme des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin in den Haushalt des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin.
  - Wert der vollen freien Station **€ 196,20.**
  - Freie Station kann aber auch teilweise gewährt werden bzw. zusätzlich auch für bestimmte Angehörige.
  - Betroffen sind:
    - Hausgehilf/innen,
    - Hauskrankenpfleger/innen,
    - Au-pair-Kräfte (nur in der Lohnsteuer)

Sachbezüge (261)

- **Freie Mahlzeiten:**
  - Sind nicht mit freier Station gleichzuhalten.
  - Sollten mit Widerruf vereinbart werden (auch Freiwilligkeit sollte betont werden), damit Abgabenfreiheit gewahrt bleibt.

Sachbezüge (264)

- **Das Firmen-KFZ:**
  - Sachbezug = **Privatnutzung des Firmen-KFZ** (Privatfahrten = auch Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte)
    - **Voller Sachbezug**
    - **Halber Sachbezug**
    - **Mini-Sachbezug**
  - Durch Sachbezug sind sowohl die Anschaffung des KFZ als auch die laufenden Kosten des KFZ abgedeckt.

282

Sachbezüge (265)

- **Das Firmen-KFZ:**
  - **Voller Sachbezug**
    - **1,5 %** vom Anschaffungswert ➔ **max. € 600,00**
    - **Keine Fahrtenbuchführung** aus abgabenrechtlicher Sicht notwendig.

283

Sachbezüge (266/267)

- **Das Firmen-KFZ:**
  - **Halber Sachbezug**
    - 0,75 % vom Anschaffungswert ➔ max. € 300,00.
    - Wenn **Privatfahrten** im Jahresdurchschnitt **nicht mehr als 500 km monatlich** ausmachen,
    - **Lückenlose Fahrtenbuchführung** aus abgabenrechtlicher Sicht empfehlenswert.

Sachbezüge (267)

- **Das Firmen-KFZ:**
  - **Mini-Sachbezug**
    - Ganz selten,
    - dann, wenn kaum privat gefahren wird.
    - Der Ansatz der KM-Sätze (€ 0,50 pro privat gefahrenem KM ohne Chauffeur bzw. € 0,72 pro privat gefahrendem KM mit Chauffeur) darf max. 49,99 % des halben Sachbezugswertes ausmachen.

Sachbezüge (268/269)

- **Das Firmen-KFZ:**
  - **Anschaffungswerte**
    - **Neufahrzeuge** ➔ Rechnungsbetrag,
    - **Gebrauchte Fahrzeuge** ➔ Rechnung des Erstbesitzers/der Erstbesitzerin oder „Eurotaxliste (= Listenpreis zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung)“ (auch dann, wenn man Vorführ-KFZ von Autohändler/in kauft).
    - **Vorführfahrzeuge** ➔ AW plus 20 % (nur für KFZ-Händler/innen, deren Arbeitnehmer/innen Vorführ-KFZ privat nutzen dürfen),

286

167

Sachbezüge (269/270)

- **Das Firmen-KFZ:**
  - **Kostenbeiträge** des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin:
    - Die Direktbezahlung von Treibstoffrechnungen durch den/die ArbeitnehmerIn führt zu keiner Reduktion.
    - Empfohlen: Abzug eines „Benützungsentgelts“ im Zuge der Lohnverrechnung (also „sichtbar“)

288

168

Sachbezüge (271/272)

- **Das Firmen-KFZ:**
  - **Fiktiver Fahrtkostenersatz**
    - Schmälert den Sachbezug auf SV- und BV-Ebene
    - Schmälert aber nicht den Sachbezug auf Lohnsteuer und DB-, DZ- und KommSt-Ebene.
    - Empfohlen: Jahreskarte durch 12 dividieren!

Sachbezüge (272)

- **Das Firmen-KFZ:**
  - **Autobahnvignette:**
    - Erhöht den KFZ-Sachbezug nicht!
    - Ersatz der Autobahn-Vignette bei Privat-KFZ des Arbeitnehmers ➔ Vorteil aus DV.
    - Unentgeltliche Zurverfügungstellung der Vignette an ArbeitnehmerIn ➔ möglich als abgabenfreies Geschenk!

Sachbezüge (272/273)

- **Firmen-KFZ - Specials:**
  - **Fahrgemeinschaften:**
    - Bei mindestens 80 %iger Auslastung ➔ kein Sachbezug ➔ Werksverkehr
    - Sonst ➔ Sachbezug ist auf die Beteiligten aufzuteilen.

291

171

Sachbezüge (273)

- **Firmen-KFZ - Specials:**
  - **Spezialfahrzeuge:**
    - Werksverkehr ➔ kein Sachbezug
      - Montagefahrzeuge, Sattelschlepper, etc.

292

172

Sachbezüge (274)

- **Arbeitgebereigene Mobiltelefone:**
  - werden derzeit nicht im Rahmen von Prüfungen erfasst.
  - Ausnahme: wenn bei Prüfung „zufällig“ umfangreiche Privatnutzungen entdeckt werden.

293

173

Sachbezüge (274/275)

- **Parkraumbewirtschaftung:**
  - Abstellfläche für KFZ (Privat- und Firmen-KFZ) ist Sachbezug, wenn
    - Fahrzeug mehrspurig ist UND
    - Abstellfläche innerhalb einer Parkraumbewirtschaftungszone liegt UND
    - betreffende Gemeinde auf der BMF-Liste steht.

294

174

Sachbezüge (275/276)

- **Parkraumbewirtschaftung:**
  - Höhe des Sachbezuges: **€ 14,53/Monat**,
  - Arbeitet jemand **ausschließlich außerhalb der Parkraumbewirtschaftszeiten** ➔ kein Sachbezug.
  - Sachbezug, auch wenn **weniger Abstellflächen als Arbeitnehmer/innen** vorhanden sind
    - Alternativen:
      - Parkkarten,
      - Schlüssel oder
      - schriftliche Verzichtserklärungen und Überprüfungen durch den ArbeitgeberIn),

295

175

Sachbezüge (276/277)

- **Parkraumbewirtschaftung:**
  - Gelegentliches privates Parken außerhalb der Arbeitszeit auf Arbeitgeberparkplatz führt zu keinem höheren Sachbezug,
  - Sachbezug (€ 14,53) auch bei angemieteten Garagen,
  - Sachbezug auch für Außendienst-MA`s (ev. zusätzlich zu KFZ-Sachbezug),
  - Kostenersätze schmälern den Sachbezug,
  - Kein Sachbezug bei gehbehinderten Personen.

296

176

Sachbezüge (277)

- **Kein Parkraumsachbezug:**
  - wenn Abstellfläche **außerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone**,
  - wenn Abstellfläche innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone UND Gemeinde nicht auf BMF-Liste,
  - wenn Kurzparkzone **nicht gebührenpflichtig** ist.

297

177

Sachbezüge (278/279)

- **Essensmarken:**
  - **Großer Freibetrag (€ 4,40 pro Tag)**
    - Einlösung nur in **arbeitsplatznahen Gaststätten** möglich
  - **Kleiner Freibetrag (€ 1,10 pro Tag)**
    - Einlösung **überall möglich** (auch außerhalb von arbeitsplatznahen Gaststätten)

298

178

Sachbezüge (279)

- **Essensmarken:**
  - Im **Bereich SV/BV** sind **generell** (d. h. ohne Abhängigkeit vom Ort der Einlösung) **€ 4,40/Tag** frei.
  - In den **übrigen Abgaben** ist auf den **JEWEILIGEN Freibetrag** zu achten und der JEWEILIGE Überschreitungsbetrag jeweils pflichtig.

299

179

Sachbezüge (281)

- **Zinsersparnisse:**
  - Vorschuss oder Darlehen,
  - Kapitalsfreibetrag von € 7.300,00
  - Zinsfuß ➔ 2,0 % p. a für den Kapitalsbetrag, der den Freibetrag überschreitet.

300

180

Sachbezüge (281/282)

- **Zinsersparnisse:**
  - **Lohnsteuer und SV:**
    - Idente Form der Sachbezugsermittlung,
    - SV = laufender Bezug (ev. Aufrollung),
    - Lohnsteuer = sonstiger Bezug nach § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988

301

181

Sachbezüge (284/285)

- **Bonusmeilen:**
  - Gutschriften aus Vielfliegerprogramm,
  - wenn Guthaben aus Dienstreisen stammen, die der/die ArbeitgeberIn finanziert hat ➔ steuerlicher Vorteil von DRITTER SEITE,
  - Vorteil von DRITTER Seite bedeutet:
    - Keine Lohnsteuerabzugspflicht, sondern Besteuerung erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung,
    - DB/DZ/KommSt-Freiheit,
    - SV- und BV-Pflicht nur dann, wenn der/die ArbeitgeberIn ein Interesse an der Teilnahme des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin an diesem Programm hat (z. B. durch Aufforderung durch ArbeitgeberIn zur Teilnahme bzw. auch durch berufliches Einlösen von Bonusmeilen bei gleichzeitiger Möglichkeit der privaten Einlösbarkeit).

302

182

Sachbezüge (284)

- **Sachbezüge und Folgeentgelte:**
  - **Einbeziehung** in
    - Abfertigung ALT,
    - Urlaubsersatzleistung,
    - Kündigungsentschädigung

303

183

PV-Lehrgang (405 - 497)

- **Auflösung von Dienstverhältnissen**

386

184

Auflösung von

- Auflösung während der Probezeit;
- Einvernehmliche Auflösung;
- Vorzeitiger Austritt;
- Fristlose Entlassung;
- Tod des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin;
- Zeitablauf;
- Kündigung durch Arbeitnehmer/in oder Arbeitgeber/in

387

185

Berechnung von UEL (411)

- **Urlaubsersatzleistung:**
  - Ermittlung des **aliquoten Urlaubsanspruches** unter **Abzug der verbrauchten Tage**
  - Gebührt in jedem Austrittsfalle, außer bei im Falle eines
    - ungerechtfertigten vorzeitigen Austritts

393

186

Berechnung von UEL (411/412)

- **Berechnungsgrundlage:**
  - Urlaubsentgelt (nach Lohnausfallsprinzip);
  - Provisionen bemessen nach den letzten 12 Monaten;
  - Überstunden mindestens nach den letzten 13 Wochen (wenn Überstunden angefallen wären);
  - Sachbezüge (ev. mit Werten aus Sachbezugsverordnung);
  - 1/12 der Sonderzahlungen;
  - SEG-Zulagen;
  - Ausnahme: unregelmäßige Zulagen und Überstunden fallen dann nicht in UEL an, wenn sich Verhältnisse maßgeblich verändert haben (z. B. Saisonende)

394

187

Berechnung von UEL (413)

- **Berechnungsgrundlage:**
  - wird durch 26 dividiert und mit restlichen Urlaubs**werktagen** multipliziert;
  - wird durch 22 dividiert und mit restlichen Urlaubs**arbeitstagen** multipliziert.
- Ergebnis wird um die konsumierten Tage reduziert.

395

188

Berechnung von UEL (415)

- **Rückverrechnung von Überkonsum**
  - nur zulässig bei
    - fristloser Entlassung und
    - bei einem ungerechtfertigten vorzeitigen Austritt

396

189

UEL - SV (416)

- In der Praxis wird die UEL im Bereich der SV in die Einzelteile „aufgesplittet“:
  - Laufender Bezugsteil ➔ SV laufend
  - Sonderzahlungsteil ➔ SV Sonderzahlung

397

190

UEL - SV (416/417)

- Ausbezahlte Urlaubstage verlängern die Pflichtversicherung sowie die BV-Zeit:
  - Arbeitstage ➔ je 5 Arbeitstage werden zwei Tage hinzugerechnet;
  - Werktage ➔ je 6 Werktage wird ein Tag hinzugerechnet;
- Auf der ELDA-Abmeldung müssen zusätzlich noch die „Werktage-UEL“ angegeben werden (= Daten für das AMS ➔ man erspart sich die Arb.bescheinigung)

398

Gesetzliche Abfertigung (433)

- **Gesetzliche Regelung:**
  - Angestelltengesetz,
  - Arbeiter-Abfertigungsgesetz
- Abfertigung stellt eine **Treueprämie** dar.
- Abfertigung hängt ab von der **Dauer des Dienstverhältnisses sowie von der Art der Auflösung** des Dienstverhältnisses;
- Auch **geringfügig Beschäftigte** haben Anspruch auf gesetzliche Abfertigung.
- Eintritte vor dem 1. 1. 2003 ➔ Abfertigung ALT

413

Gesetzliche Abfertigung (433)

- **Reguläre abfertigungsauslösende Austritte:**
  - Zeitablauf (eher selten);
  - einvernehmliche Auflösung;
  - Kündigung durch Arbeitgeber/in;
  - ungerechtfertigte fristlose Entlassung;
  - unverschuldete fristlose Entlassung;
  - gerechtfertigter vorzeitiger Austritt;

414

193

Gesetzliche Abfertigung (434)

- **Eingeschränkte abfertigungsauslösende Austritte:**
  - **Selbstkündigung anlässlich der Inanspruchnahme einer Alterspension**
    - mindestens 10jährige Dienstzeit;
    - Kollektivverträge sehen hier manchmal kürzere erforderliche Dienstzeiten vor.
  - **Selbstkündigung wegen Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension:**
    - 3jährige Mindestbeschäftigungszeit reicht aus

416

194

Gesetzliche Abfertigung (434)

- **Eingeschränkte abfertigungsauslösende Austritte:**
  - **Tod des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmer/in:**
    - nur wenn **unterhaltsberechtigte gesetzliche ErbInnen** vorhanden sind;
    - max. 50 % der Abfertigung;
    - Kollektivverträge sehen hier manchmal Besserstellungen vor.

417

195

Gesetzliche Abfertigung (435)

- **Eingeschränkte abfertigungsauslösende Austritte:**
  - **Mutterschaftsaustritt:**
    - spätestens am letzten Tag der Wochenhilfe ODER
    - spätestens drei Monate vor Ende der Karenz oder
    - mindestens 5jährige Dienstzeit (ohne Zeiten der Karenz, außer der KV bezieht diese Zeit ein);
    - Hälfte der Abfertigung, max. 3 ME;

418

196

Gesetzliche Abfertigung (474)

- **Berechnung des Monatsentgelts:**
  - alle regelmäßigen laufenden Bezüge;
  - alle regelmäßigen sonstigen Bezüge (anteilig);
  - regelmäßig geleistete Überstunden (sofern zuletzt gewährt);
  - Sachbezüge (dieser Wert kann vom abgabenrechtlichen Wert abweichen).
  - schwankende laufende Bezüge ➔ Durchschnitt der letzten 12 Monate.

420

197

Gesetzliche Abfertigung (437)

- **Ausmaß der Abfertigung:**
  - nach 3 Jahren 2 ME
  - nach 5 Jahren 3 ME
  - nach 10 Jahren 4 ME
  - nach 15 Jahren 6 ME
  - nach 20 Jahren 9 ME
  - nach 25 Jahren 12 ME

421

198

Gesetzliche Abfertigung (438)

- **Entgelt für den letzten Monat:**
  - **Längerer (reduziert bezahlter oder unbezahlter) Krankenstand oder unbezahlter Urlaub vor Austritt:**
    - Fiktives Entgelt ohne Kürzung
  - **Übergang von Teilzeitbeschäftigung auf Vollbeschäftigung und umgekehrt:**
    - Letztes Entgelt (auch kein Durchschnitt).
    - Ausnahmen bei Übergang von Vollzeit auf Teilzeit:
      - Altersteilzeit,
      - Kollektivvertragliche Besserstellungen

424

199

Gesetzliche Abfertigung (439)

- **Abfertigungsfälligkeit:**
  - 3 Monatsentgelte sofort bei Austritt,
  - ab dem 4. Monatsentgelt monatlich im Voraus,
  - Im Falle der Selbstkündigung wegen „Alterspension“:
    - Halbe Entgelte monatlich im Voraus.

425

200

Gesetzliche Abfertigung (440)

- **Abfertigung und Sozialversicherung:**
  - Die gesetzliche Abfertigung nach altem Recht ist beitragsfrei (keine SV).

426

201

Gesetzliche Abfertigung (440/441)

- **Abfertigung und Lohnsteuer:**
  - Es zählen nur die **„gesetzlichen Zeiten“** (d. h. jene, die beim/bei der Arbeitgeber/in **tatsächlich zuletzt verbracht wurden**).
  - Besserstellungen durch Betriebsvereinbarungen ➔ Mehrbetrag ist „freiwillige Abfertigung“,
  - Anrechnung von Vordienstzeiten, die bei früheren Arbeitgeber/innen verbracht wurden ➔ „freiwillige Abfertigung“

427

202

Gesetzliche Abfertigung (440/441)

- **Abfertigung und Lohnsteuer:**
  - Vordienstzeiten aus Betriebs(teil)übergängen ➔ gesetzliche Abfertigung, da gesetzliche Weiterbeschäftigungspflicht!
  - **2 Besteuerungsvarianten:**
    - Vervielfacher- oder Quotientenmethode oder
    - fester Steuersatz (6 %)
      - Das für ArbeitnehmerIn günstigere Ergebnis zählt!

428

203

Freiwillige Abfertigung (487)

- **Freiwillige Abfertigung <u>nach altem Recht:</u>**
  - altes Recht bedeutet, dass das „alte gesetzliche Abfertigungsrecht“ anwendbar sein muss.
  - Das sind hauptsächlich Eintritte vor dem 1. 1. 2003

469

204

Freiwillige Abfertigung (487)

- **Freiwillige Abfertigung <u>nach altem Recht:</u>**
  - Freiwillige Abfertigung = mehr als nach dem Gesetz oder dem Kollektivvertrag zusteht.
  - Vertragliche Besserstellungen oder Besserstellungen durch Betriebsvereinbarungen.

470

205

Freiwillige Abfertigung (488)

- **Freiwillige Abfertigung <u>nach altem Recht:</u>**
  - **Sozialversicherung:**
    - Beitragsfreiheit
    - Ausnahme: wenn sv-pflichtige Entgelte im Rahmen eines Vergleiches in eine „freiwillige Abfertigung“ umgewandelt werden.

471

206

Freiwillige Abfertigung (488)

- **Freiwillige Abfertigung <u>nach altem Recht:</u>**
  - **Lohnsteuer:**
    - **Drei Stufen:**
      - Viertelbegünstigung ➔ 6 %
      - Zwölftelbegünstigung ➔ 6 %
      - Tarifbesteuerung

472

207

Freiwillige Abfertigung (489)

- **Freiwillige Abfertigung <u>nach altem Recht:</u>**
  - **Lohnsteuer:**
    - Viertelbegünstigung:
      - Addition sämtlicher laufender Bezüge der letzten 12 Monate.
        - es werden auch die Tages-, Nächtigungsgelder und Fahrtkosten addiert, die nach § 3 Abs. 1 Z. 16b EStG 1988 steuerfrei sind, weiters wird der laufende Anteil zur Urlaubsersatzleistung miteinbezogen,
        - im Falle einer vor dem Austritt gelegenen Entgeltsherabsetzung (z. B. längere Krankheit oder Altersteilzeit geht man von den letzten 12 Monaten aus der Zeit vor diesem Ereignis aus
      - Ergebnis wird durch 4 geteilt.
      - Das ist die Basis zur Besteuerung mit 6 %

473

208

Freiwillige Abfertigung (490)

- **Freiwillige Abfertigung <u>nach altem Recht:</u>**
  - **Lohnsteuer:**
    - Zwölftelbegünstigung (falls Viertelbegünstigung nicht ausreicht):
      - Ausführungen zu den laufenden Bezügen der letzten 12 Monate wie bei Viertelbegünstigung,
      - Addition der vorliegenden Dienstzeit mit nachgewiesenen Vordienstzeiten,
      - die Zahl der Vordienstjahre löst nun einen „Zwölftelfaktor“ aus (dieser entspricht den Faktoren und Dienstjahren der gesetzlichen Abfertigung),
      - mit diesem Zwölftelfaktor wird die Summe der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate multipliziert,

474

Freiwillige Abfertigung (490/491)

- **Freiwillige Abfertigung <u>nach altem Recht:</u>**
  - **Lohnsteuer:**
    - Zwölftelbegünstigung (falls Viertelbegünstigung nicht ausreicht):
      - Zwölftelfaktorergebnis wird nun um die in dieser Dienstzeit empfangenen und begünstigt besteuerten gesetzlichen und freiwilligen Abfertigungen reduziert,
      - über die angerechneten Vordienstzeiten müssen Nachweise vorhanden sein, in denen diese Zeiten aber auch die gewährten oder nicht gewährten Abfertigungen bestätigt sind.

475

Freiwillige Abfertigung (493)

- **Freiwillige Abfertigung <u>nach altem Recht:</u>**
  - **Lohnsteuer:**
    - **Tarifsteuer:**
      - Allfälliger Rest, der nicht in die Begünstigungen passt, wird nu nach Tarif versteuert (gemeinsam mit dem laufenden Bezug).
  - DB/DZ/KommSt:
    - komplette Befreiung (auch des etwaig nicht begünstigten Teils der freiwilligen Abfertigung)

476

211

Freiwillige Abfertigung (494)

- **Freiwillige Abfertigung <u>nach neuem Recht:</u>**
  - Lohnsteuer: Tarif zur Gänze
  - DB, DZ und KommSt-pflichtig
  - SV-frei und BV-frei

477

212

Auflösungsabgabe (683/684)

- Alters- und verdienstunabhängiger neuer „Malus" bei Austritt,
- Betroffen sind echte und freie Dienstverhältnisse, soweit sie jeweils ALV-pflichtig sind.

750

213

Auflösungsabgabe (684)

- Höhe für 2013: EUR 113,00
- Wert „wächst" jährlich zum 1. Jänner mit der Aufwertungszahl
- Für **Auflösungen ab 1. 1. 2013** (Ende Beschäftigung ab dem 1. 1. 2013).

751

214

Auflösungsabgabe (684)

- Prinzipiell möglich bei:
  - Dienstgeberkündigung,
  - einvernehmlicher Auflösung,
  - berechtigtem vorzeitigem Austritt,
  - unberechtigter fristloser Entlassung.

- Umfangreiche Ausnahmen prüfen!
- Entgegenkommen zu einvernehmlicher Auflösung anstelle einer DN-Kündigung ist zu überdenken.

752

215

Auflösungsabgabe (685)

- **Ausnahmen:**
  - <u>(Freie) Dienstverhältnisse, die nicht dem ALVG unterliegen:</u>
    - (freie) Dienstverhältnisse, die „geringfügig" sind
    - ALV-befreite ältere Personen in (freien) Dienstverhältnissen, wenn sie „echt befreit" sind (keine 58er-Befreiung)

753

216

Auflösungsabgabe (685- 687)

- **Ausnahmen:**
  - Befristungen für maximal 6 Monate:
    - Auflösungsart ist egal,
    - Bei Befristungen über 6 Monaten ➔ Achtung auf Austrittsart (Zeitablauf ist „schädlich")
    - Achtung auf „Kettenarbeitsverträge"
      - sind sie unzulässig ➔ Zusammenrechnung
      - sind sie zulässig ➔ es zählt die Dauer des letzten Beschäftigungsverhältnisses
      - fallweise Beschäftigungen ➔ keine Auflösungsabgabe
      - freie Dienstnehmer/innen ➔ kein Kettenvertragsverbot
      - Unterbrechungen von mindestens 4 Wochen ➔ keine Zusammenrechnung

754

Auflösungsabgabe (688)

- **Ausnahmen:**
  - Katalog der unschädlichen Austrittsarten:
    - Probemonatsauflösung ➔ echte DN/innen
      - Jede Auflösung innerhalb des ersten Beschäftigungsmonats ist „unschädlich"
    - Selbstkündigung ➔ echte und freie DN/innen
    - vorzeitiger Austritt ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ➔ echte und freie DN/innen
    - Vorzeitiger Austritt aus gesundheitlichen Gründen ➔ echte DN/innen
    - gerechtfertigte Entlassung ➔ echte DN/innen ➔ „analog" auch bei „freien Dienstnehmer/innen"
    - Tod ➔ echte und freie DN/innen

755

Auflösungsabgabe (688)

- **Auflösungsabgabe – Ausnahmen:**
  - Sonderfälle der Ausnahmen:
    - Im Zeitpunkt der Auflösung (egal, wie aufgelöst wird) besteht **Anspruch auf eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension**
    - Einvernehmliche Auflösung
      - Alterspension wird angetreten,
      - Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nachtschwerarbeitsgesetz-Sonderruhegeldes sind erfüllt,

756

219

Auflösungsabgabe (689)

- **Ausnahmen:**
  - Sonderfälle der Ausnahmen:
    - Auflösung von Lehrverhältnissen (Auflösungsgrund egal; kann also auch „einvernehmlich" sein);
      - Behaltezeit ist „reguläres DV",
      - Beendigung während Behaltezeit durch DG-Kündigung löst Auflösungsabgabe aus
      - Keine Auflösungsabgabe, wenn für die Dauer der Behaltezeit eine Befristung vereinbart wurde UND diese maximal 6 Monte dauert.

757

220

Auflösungsabgabe (689)

- **Ausnahmen:**
  - Sonderfälle der Ausnahmen:
    - Auflösung von Lehrverhältnissen (Auflösungsgrund egal; kann also auch „einvernehmlich" sein);
      - Behaltezeit ist „reguläres DV",
      - Beendigung während Behaltezeit durch DG-Kündigung löst Auflösungsabgabe aus
      - Keine Auflösungsabgabe, wenn für die Dauer der Behaltezeit eine Befristung vereinbart wurde UND diese maximal 6 Monte dauert.

758

221

Auflösungsabgabe (689/690)

- **Ausnahmen:**
  - Sonderfälle der Ausnahmen:
    - Auflösung eines verpflichtenden Ferial- oder Berufspraktikum (Dauer und Auflösungsart sind egal),
    - Wechsel innerhalb eines Konzerns (in unmittelbarer zeitlicher Abfolge),
    - Beendigung nach § 25 IO,

759

222